Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch - Schlesien"

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung

Jahrg. XV. | Katowice, am 30. November 1938 | Nr. 33

Das Umsatzsteuergesetz

Wir verweisen unsere Leser auf die in der W. K. Nr. 16, 17 und 18 von diesem Jahre enthaltenen Veröffentlichungen des Originaltextes des Umsatzsteuergesetzes in deutscher Uebersetzung.

Das am 1. Januar 1939 in Kraft tretende Gesetz über die Umsatzsteuer bezweckt eine Vereinfachung des Steuerverfahrens, die Bessergestaltung des Verhältnisses zwischen Steuerzahlern und Steuerbehörden sowie eine Anpassung an die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Es garantiert mit verhältnismäßig geringen Abweichungen dem Staate die bisherigen Einkünfte aus der Gewerbesteuer und trägt zu einer Entlastung und Vereinfachung der Arbeitsweise der Finanzbehörden bei.

Das Gesetz führt die **allgemeine Umsatzsteuer in reiner Form** ein, wie sie bereits in Deutschland und in der Freien Stadt Danzig besteht und liquidiert damit gleichzeitig die Gewerbesteuer in ihrer bisherigen Rechtsform, wobei die Gewerbepatente nunmehr abgeschafft werden. Diese Gewerbepatente wurden aus dem früheren russischen Steuersystem übernommen und während der Dauer von 40 Jahren trotz der völlig veränderten Wirtschaftsbedingungen nur unbedeutend abgeändert. Gewerbepatente werden außer in Polen gegenwärtig nur in einzelnen baltischen Staaten verlangt, wobei sie nur in Litauen, als selbständige Abgabe in Erscheinung treten, während sie in Estland und Lettland Vorschußzahlungen auf prozentuale Steuersätze darstellen.

Die Aufgabe einer Steuer oder Abgabe hat neben den im Vorhinein beabsichtigten und genau bezeichneten Zwecken außer fiskalischer Natur darin zu bestehen, dem Staatsschatz die zur Deckung unumgänglicher Ausgaben nötigen Finanzmitteln zu gewährleisten, jedoch mit möglichst geringer Schädigung der Volkswirtschaft. Nicht jede Steuerart erfüllt jedoch diese Rolle in ausreichender Weise und in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der gleichmäßigen und gerechten Steuerbelastung, wenn auch die Gesamtsumme der Steuerbelastung verhältnismäßig gering ist. Man kann beobachten, daß eine Steuer zwar nur einen geringen Teil des Volkseinkommens aufzehrt, ihre Belastung jedoch dadurch, daß sie ungleichmäßig und nicht entsprechend der Rentabilität oder der Umsatzhöhe einer bestimmten Gruppe oder einzelner Unternehmungen verteilt ist, sich sehr empfindlich auswirkt. Zu diesen Steuerarten gehört im polnischen Steuersystem auch die Erhebung von Gewerbepatenten; ihre schädlichen Auswirkungen sind unstrittig. Dadurch, daß sie nicht mit der tatsächlichen Zahlungsfähigkeit und der Rentabilität des Unternehmens rechnen, schaffen die Patente eine disproportionale Belastung.

Aus diesem Grunde hat auch das Finanzministerium seit einer Reihe von Jahren generelle Vergünstigungen für die Lösung von Gewerbepatenten gewährt, ohne jedoch damit die erforderliche Klarheit und Entlastung zu erreichen. Das Umsatzsteuergesetz sieht daher beginnend mit dem Jahre 1940 die **völlige Abschaffung der Gewerbepatente** vor. Als Ausgleich für den Staatsschatz erfahren dafür vom 1. Januar 1939 ab **die bisher geltenden Umsatzsteuersätze eine unbedeutende Erhöhung** und zwar für: Warenhandelsunternehmungen, welche ordnungsmäßige Handelsbücher führen von 1,2 Prozent auf 1,25 Prozent, Industrieunternehmungen (über 100 000,— zł. Jahresumsatz und erzielt aus dem Verkauf oder Tausch von Rohstoffen, Halbfabrikaten oder Fertigwaren, welche vom Steuerzahler auf eigene Rechnung erzeugt wurden) von 1,9 Prozent auf 2,1 Prozent; Bankunternehmungen von 1,7 Prozent auf 1,8 Prozent, sowie Speditions-, Transport- und Verkehrsunternehmungen von 2,5 Prozent auf 2,6 Prozent. Die übrigen Steuersätze bleiben unverändert.

Mit Rücksicht auf die Einführung der erhöhten Umsatzsteuersätze vom Jahre 1939 ab gelten die staatlichen Zuschläge der Gewerbepatente für das Jahr 1939 als Vorschußzahlungen für die Umsatzsteuer.

Im Vergleich mit den übrigen Ländern sind die polnischen Steuersätze im allgemeinen niedriger. So beträgt beispielsweise in **Deutschland** der Grundsteuersatz gegenwärtig 2 Prozent und für größeren Kleinhandel 2,5 Prozent, daneben besteht ein ermäßigter Steuersatz von 1 Prozent, für den Verkauf eigener Produkte durch Landwirte, welche in Polen gänzlich steuerfrei sind, sowie von 0,5 Prozent für den Engroshandel. In der **Tschechoslowakei** beträgt der Grundsteuersatz 3 Prozent mit dem seit 1936 eingeführten 50prozentigen Zuschlag; für den Verkauf eigener Produkte durch Landwirte gilt ein ermäßigter Steuersatz von 1 Prozent. In **Jugoslawien** wurde der ursprüngliche Steuersatz von 1 Prozent im Jahre 1932 auf 2 Prozent und Ende 1936 auf 2,5 Prozent erhöht. In **Italien** wurde die Umsatzsteuer, welche hauptsächlich in Form von auf Fakturen aufgeklebten Stempelmarken entrichtet wird, im September 1937 von 2½ Prozent auf 3 Prozent erhöht. In **Rumänien** beträgt der allgemeine Satz 6 Prozent, daneben gelten noch differenzierte Sätze für einzelne Artikel, wie z. B. für Luxusartikel 18 Prozent. In **Frankreich** wurde an Stelle der allgemeinen Umsatzsteuer, welche jeden Umsatz besonders in Höhe von 2 Prozent besteuerte, durch Gesetz vom 31. Dezember 1936 eine einheitliche Globalsteuer vom Verkauf eingeführt, welche ursprünglich 6 Prozent betrug und durch Gesetz vom 8. Juli 1937 auf 8 Prozent erhöht wurde; diese Steuer ähnelt der in Polen erhobenen Pauschalumsatzsteuer, mit dem Unterschied jedoch, daß fast kein Pauschalumsatzsteuersatz eine derartige Höhe aufweist. (Zement 3,8 Prozent, Monopolartikel 5—6,8 Prozent der Provision, Bier 6,8 Prozent, Spirituosen und Weine 7,2 Prozent, Essig 5,25 Prozent, Hefe 8,3 Prozent, Zucker 5 Prozent

Die Erhöhung der bisherigen Umsatzsteuersätze, welche grundsätzlich größere Handels-, Industrie- und Handwerksunternehmungen betrifft, ist nicht als Resultat einer mechanischen Berechnung zu werten, sondern schafft wissentlich einen Ausgleich in der bisherigen unproportionalen Belastung durch die Gewerbepatente. Die Gewerbepatente nämlich, wie dies an Hand einer Reihe von Beispielen gezeigt werden kann, belasten im Verhältnis zum Jahresumsatz bedeutend höher die kleineren und mittleren Unternehmungen, als die größeren.

Das neue Umsatzsteuergesetz führt eine wesentliche Aenderung auch durch eine **höhere Belastung der Staatsunternehmungen** ohne Rechtspersönlichkeit, wie z. B. der Staatswälder ein, um damit in etwa einen Ausgleich der Konkurrenzbedingungen zu schaffen.

Bezüglich der **Steuerbefreiungen** werden gleichfalls eine Reihe von Veränderungen durch das neue Gesetz eingeführt; so unterliegen die bisher steuerfreien Börsenumsätze beim Verkauf von Erdfrüchten, Mehl, Kleie und Leinkuchen einem Steuersatz in Höhe von 0,3 Prozent. Dagegen ist der Umfang der Steuerbefreiungen erweitert, sodaß beispielsweise in Landgemeinden die Milch-, Gartenbau-, Bienenzucht- und Fischwirtschaft steuerfrei sind. Besondere Bedeutung kommt auch der Steuerbefreiung des **Exports** sämtlicher Warenarten zu, womit der Ansporn zur Gründung von inländischen Exporthäusern gegeben ist.

Das neue Umsatzsteuergesetz ist deshalb unzweifelhaft als eine wichtige Etappe auf dem Wege zur Realisierung der Erfordernisse des Wirtschaftslebens zu betrachten.

Welche Vorschriften sind bei der Einfuhr von Waren zu beachten?

V.

Das Einfuhrkomitee des Außenhandelsrates.

Wenn man von der Einfuhrreglementierung spricht, erscheint es angebracht, einige Angaben über die Tätigkeit des Einfuhrkomitees des Außenhandelsrates zu machen. Es ist dies unzweifelhaft dasjenige Organ, welches bei der Einfuhrreglementierung den wichtigsten und besonders verantwortlichen Aufgabenkreis zu bewältigen hat. Gemäß Entscheidung des Handelsministers vom 28. Oktober 1937 wurde das Einfuhrkomitee mit folgenden Kompetenzen ausgestattet: dem Einfuhrkomitee wurde die Bearbeitung und Vorlegung von Gutachten beim Handelsministerium über die Einfuhrreglementierung sowie die Verteilung der vom Handelsministerium festgesetzten Einfuhrkontingente übertragen. Zu den Aufgaben des Einfuhrkomitees gehören fernerhin sämtliche Tätigkeiten, welche diesem seitens des Handelministers im Zusammenhang mit der Ausstellung der Einfuhrgenehmigungen übertragen werden.

Das Einfuhrkomitee setzt sich aus 3 Gruppen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung zusammen: aus der Gruppe Handel und Industrie, aus der Gruppe Landwirtschaft und aus der Gruppe Handwerk.

Seitens der **Gruppe Handel und Industrie** gehören dem Einfuhrkomitee an: der Verband der Handelskammern mit 10 Stimmen, die Außenhandelskammer in Danzig mit 2 Stimmen, der Zentralverband der polnischen Industrie mit 1 Stimme, der Zentralverband der Mittel- und Kleinindustrie mit einer Stimme, Vereinigung polnischer Kaufleute mit 1 Stimme, der Verband der Lebensmittelgenossenschaften „Społem" mit 1 Stimme, die Zentrale des Verbandes der Kaufleute mit 1 Stimme. Seitens der **Gruppe Landwirtschaft** gehört dem Einfuhrkomitee der Verband der Landwirtschaftskammer mit 6 Stimmen an und seitens der **Gruppe Handwerk** — der Verband der Handwerkskammer mit 2 Stimmen.

An der Spitze des Komitees steht das aus dem Vorsitzenden und 3 Stellvertretern, welche für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt werden, bestehende Präsidium. Jeder einzelne Stellvertreter vertritt eine der zum Komitee gehörenden Gruppen. An der Spitze des Büros des Komitees steht der vom Präsidium des Außenhandelsrates auf Antrag des Präsidiums des Einfuhrkomitees berufene Direktor. Die Anstellung und Entlassung des Direktors bedarf der Zustimmung des Handelsministers.

Unzweifelhaft die wichtigste Funktion ist die Zuteilung der Einfuhrkontingente, welche unter mehrere Zehntausend Importfirmen ganz Polens erfolgt. Die Zahl der Kontingentspositionen beträgt gegenwärtig mehr als 7000. Im Jahre 1937 hat das Einfuhrkomitee weit über 200 000 Einfuhrgenehmigungen ausgestellt. Eine große Anzahl von Kontingenten deckt mit Rücksicht auf ihren geringen

Neue Gesetze u. Verordnungen

1. Dziennik Ustaw R. P.

Nr. 86, vom 10. 11. 1938.

Pos. 582. Abänderung des Ausfuhrzolltarifs.
Pos. 583. Anbietungs- u. Anmeldungspflicht von Auslandsguthaben,
Pos. 584. Einheitlicher Text des Devisendekrets vom 26. 4. 1936.

Nr. 87, vom 16. 11. 1938.

Pos. 585. Einführung einzelner Gesetzesakte im Olza-Gebiet,
Pos. 586. Registerpfandrecht an mechanischen Fahrzeugen,
Pos. 587. Gebühren für das Verfahren bei der Bestellung eines Pfandrechts an mechanischen Fahrzeugen,
Pos. 589. Abänderung des Salzpreises,
Pos. 590. Verhinderung des Entstehens und Ausbreitens von Feuern in Gebäuden.

Nr. 89, vom 22. 11. 1938.

Pos. 607. Zinsherabsetzung für einzelne langfristige Forderungen gesichert durch Pfandbriefe, sowie einzelner Pfandbriefe und Obligationen,
Pos. 608. Das Presserecht.

Allgemeines

Vortragsabend in der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien

Am Dienstag, dem 22. d. Mts. fand der II. angekündigte Vortragsabend der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien statt, in dessen Mittelpunkt der Vortrag des Verbandsgeschäftsführers Dr. A. Gawlik über die neuen Devisenbestimmungen stand. Der Vortragende wies zunächst auf die näheren Gründe, die eine Novellisierung der bisherigen Devisenvorschriften notwendig machten, hin. Nach den Angaben des kleinen statistischen Jahrbuches betragen die polnischen Auslandsforderungen 438,5 Mill. zł; in Finanzkreisen rechnet man jedoch damit, daß bei genauer Beachtung der neuen Devisenvorschriften sich die Devisenvorräte der Bank Polski um mehrere Hundert Millionen Zloty erhöhen müßten. Der Vortragende behandelte sodann die Abänderungen der Grundbestimmungen des Devisendekrets vom 26. April 1936 und referierte sodann über die mit Verordnung vom 7. November 1938 neu eingeführte Anmelde- und Anbietungspflicht für physische und juristische Personen. An Hand der amtlichen Meldeformulare gab der Vortragende nähere Anweisungen über die richtige Beantwortung der darin gestellten Fragen.

Im Anschluß an das äußerst eingehende und umfassende Referat entspann sich eine lebhafte Diskussion, im Verlauf deren die im Zusammenhang mit den neu in Kraft getretenen Devisenbestimmungen bereits entstandenen Zweifelsfragen geklärt wurden.

Lebensmittelpreise

Die Preisfestsetzungskommission der Handelskammer hat in ihrer Sitzung am 22. d. Mts. folgende Preise festgesetzt:

Milch: Halbengros 23—25 gr pro Liter (lose)
en detail 30 „ „ „ „
Halbengros 26 „ „ „ (in Fl.)
en detail 30 „ „ „ „

Tendenz ruhig, Zufuhren genügend, Verbrauch normal.

Butter:

1. Gatt.	Engros	3.40—3.50 zł pro kg
	en detail	3.60—3.80 zł pro kg
2. Gatt. Tischbutter	Engros	3.20—3.30 zł pro kg
	en detail	3.50—3.60 zł pro kg
3. Gatt. Kochbutter	Engros	— —
	en detail	3.00 zł pro kg
Posener Landbutter	Engros	3.00—3.10 zł pro kg
	en detail	3.30 zł pro kg

Tendenz fest, Zufuhren genügend, Verbrauch schwächer.

Saure Sahne: 22—24 prozentig:
Engros 1.20 zł pro Liter
en detail 1.40 zł pro Liter

Polen baut mehr Weizen und Roggen

Aus der amtlichen Statistik über die landwirtschaftliche Anbaufläche geht hervor, daß im Jahre 1938 im Vergleich zum Vorjahre die Anbaufläche für Weizen, Roggen, Zuckerrüben, Klee, Lupinen, Flachs und Raps größer, für alle übrigen Getreidearten jedoch geringer ist. Die Anbaufläche für Weizen betrug 1 758 000 (1937 — 1 698 000) Hektar, davon waren 1 538 500 Sommerweizen, Roggen 5 897 000 (5 721 000) Hektar, davon 5 873 000 (5 695 000) Hektar Winterroggen und 23 000 (26 000) Hektar Sommerrogen, Gerste 1 177 500 (1 232 500) Hektar, davon 21 100 (18 800) Hektar Wintergerste und 1 156 500 (1 213 700) Hektar Sommergerste, Hafer 2 275 300 (2 294 000) Hektar, Kartoffeln 3 030 400 (2 980 400) Hektar, Zuckerrüben 153 600 (146 800) Hektar, Buchweizen 283 000 (289 400) Hektar, Hirse 85 800 (56 100) Hektar, Mais 88 100 (92 100) Hektar, Erbsen 137 700 (155 200) Hektar, Bohnen 36 500 (39 100), Peluschken 52 200 (60 800) Hektar, Wicken 125 900 (138 100) Hektar, Klee 931 000 (864 300) Hektar, Serradelle 260 900 (270 700) Hektar, Lupinen 382 500 (378 700) Hektar, sonstige Futtermittel 89 300 (96 100) Hektar, Getreidegemenge 131 800 (140 600) Hektar, Getreide- und Hülsenfrüchtegemenge 142 300 (159 600) Hektar, Flachs 147 900 (145 700), Hanf 33 400 (34 300) Hektar, Raps 66 200 (59 200) Hektar, Hopfen 3 400 (3 600) Hektar, Hackfrüchte 259 800 (256 500) Hektar, sonstige Bodenfrüchte 94 200 (85 500) Hektar.

Vergleicht man die diesjährige Anbaufläche mit der durchschnittlichen der Jahre 1933 bis 1937, so ergibt sich, daß Weizen und Roggen, Kartoffeln, Zuckerrüben, Flachs, Raps und Hackfrüchte mehr angebaut wurden, alle übrigen Getreidearten und Bodenfrüchte dagegen weniger als im Jahresdurchschnitt des angeführten Zeitraumes.

Gute Tabakernte in Polen

Die diesjährige Tabakernte in Polen wird als sehr gut bezeichnet und mit 15 Mill. kg geschätzt, was etwa 70 v. H. des von der Monopolverwaltung verarbeiteten Rohstoffs entspricht. Die Anbaufläche für Tabak beträgt über 8000 ha, die Anbauzentren befinden sich in der Wojewodschaft Lublin, Tarnopol und Stanisław. Der durchschnittliche Preis für 1 kg Rohtabak beträgt für die schlechten Qualitäten 75 gr und für die besten 1,80 zł.

Die Produktion der polnischen Zink- und Bleihütten im Monat Oktober

Die vorläufigen Produktionszahlen für den Monat Oktober d. Js. der polnischen Zink- und Bleiindustrie lauten: Elektrolyt und Muffelzink 9549 to (September d. J. 9070 to — Oktober v. J. 9409 to), Zinkblech 2401 to (2487 to — 1852 to), Schwefelsäure 18 479 to (18 129 to — 19 940 to), Rohblei 1697 to (1715 to — 1550 to). Wie aus diesen Zahlen hervorgeht, ist die Produktion im Monat Oktober im Vergleich zum September von Zink um 5 Prozent und von Schwefelsäure um 2,2 Prozent gestiegen, die Zinkblecherzeugung um 4 Prozent gesunken, während die Bleiproduktion fast unverändert blieb. Im Verleich zum Monat Oktober v. Js. war im Berichtsmonat die Zinkerzeugung um 1,7 Prozent, die Zinkblechproduktion um 30 Prozent und die Bleigewinnung um 10 Prozent größer, die Erzeugung von Schwefelsäure jedoch um 7 Prozent geringer.

Hohe Verschuldung von Textilfirmen

Letzthin haben zwei bedeutende Textilfirmen ihre Zahlungen eingestellt; die Verschuldung wird auf ca. 1 000 000,— zł. gerechnet. Daneben haben außerdem in Łódz mehrere kleinere Firmen ihre Zahlungsunfähigkeit erklärt; die Verschuldung dieser Firmen erreicht ca. 100 000,— zl. Damit ist das Vertrauen am Textilmarkt stark erschüttert. Obwohl man der Auffassung ist, daß die Zahlungsunfähigkeit unverschuldet eingetreten ist, zeugt dieser Umstand jedoch von der Krisis, welche diese Firmen betroffen hat.

Die Bezeichnung der Waren

Das Handelsministerium hat in einem Sonderschreiben die Bestimmungen über die Herkunftsbezeichnung einzelner Warenkategorien für den inländischen Kleinhandel wie folgt festgelegt:

§ 1.

1. auf jeder der nachstehend aufgeführten Waren ist anzugeben:
   a) die Firma des Unternehmens, welches die betreffende Ware hergestellt hat,
   b) sein Hauptsitz,
   c) Ort der Fabrikation, sofern die Waren nicht am Sitz des Unternehmens produziert wurden,
2. die im Pkt. b) u. c) genannten Bezeichnungen müssen in Buchstaben gleicher Größe ausgeführt sein. Bei den im § 2 Pkt. 1a u. b und Pkt. 3 angegebenen Warenkategorien sind diese Angaben auf den Etiketts oder falls die Ware unverpackt verkauft wird, auf der Ware selbst anzubringen. Bezüglich der übrigen Warenkategorie sind die Angaben auf den Etiketts zu machen.
3. Es ist unzulässig:
   a) die betreffende Bezeichnung auf besonderen Klebezetteln anzubringen,
   b) diese auf dem Etikett in irreführender oder wenig erkenntlicher Weise anzubringen.

§ 2.

Die Vorschriften beziehen sich sowohl auf ausländische wie auch auf inländische Produkte.

1a) Toilettenartikel und Seifen,
b) kosmetische Mittel,
c) Parfümeriewaren,
2a) Lebensmittel,
Erfrischungsmittel,
Diätmittel, sofern diese in fertiger Verpackung verkauft werden,
b) natürliche und künstliche Mineralwässer, sowohl für Heil- wie für Tischzwecke,
c) Heilpräparate,
d) Verbandsmittel.
3. Pyrotechnische Erzeugnisse.

Angesichts der Tatsache, daß die Vorschriften in vielen Fällen besonders bezüglich der Parfümerieartikel nicht beachtet werden und ihre Auslegung häufig falsch ist, gibt das Handelsministerium folgende Erläuterungen:

1. Unter einer Firma, welche die betreffende Ware hergestellt hat, ist diejenige Firma zu verstehen, welche die betreffende Ware als gebrauchsfertigen Artikel hergestellt hat und nicht als seinen Bestandteil;
2. die vorgesehenen Bezeichnungen dürfen auf keinen Fall irreführend sein, so z. B. irgendwelche Zusätze enthalten, wie neben der Bezeichnung der eigenen Firma diejenige der fremden Firma oder Zusätze, wie „Paris", „France", „London" etc., da dies bezüglich der Herstellerfirma und ihres Sitzes etc. irreführt.

Das Ministerium betont gleichzeitig, daß diejenigen Firmen, welche ihre Erzeugnisse entgegen diesen Bestimmungen bezeichnen, gemäß Art. 7 Pkt. 2 des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs einer Geldstrafe bis zu 600 zł. und einer Arreststrafe bis zu 3 Tagen unterliegen.

Geldwesen und Börse

Amnestie für Devisenvergehen

Laut Dekret des Staatspräsidenten vom 8. November 1938 (Dz. Ust. R. P. Nr. 88, Pos. 598) ist für einzelne Devisenvergehen Strafbefreiung vorgesehen. Im einzelnen enthält das Dekret folgende Bestimmungen:

Ein Strafverfahren wird nicht eingeleitet und ein bereits eingeleitetes Strafverfahren wird niedergeschlagen, falls bei Erfüllung der nunmehr vorgesehenen Anmeldepflicht bekannt wird:

1. ein Vergehen gegen die im Dekret des Staatspräsidenten vom 26. April 1936 enthaltenen Devisenbestimmungen;
2. ein Vergehen gegen die im Dekret des Staatspräsidenten vom 7. Mai 1936 enthaltenen Bestimmungen;
3. ein Steuervergehen;
4. eine Verletzung der Vorschriften der Artikel 40 und 43 des Stempelsteuergesetzes;
5. ein Vergehen gegen die Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes;
6. Finanzvergehen.

Ein Strafverfahren wird gleichfalls nicht eingeleitet, wegen Verletzung der Vorschriften des Art. 42 des Stempelsteuergesetzes.

Die Strafbefreiung tritt nur unter der Bedingung ein, wenn sämtliche im Art. 10 des Devisendekrets vom 26. April 1936 vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt werden. Die in Erfüllung dieser Verpflichtungen bekannt gewordenen Angaben werden nicht zur Bemessung irgendwelcher Steuern für das Jahr, in welchem der Anmelde- und Anbietungspflicht genügt wurde, und für die vorhergehenden Jahre, wie auch zur Bemessung irgendwelcher öffentlich-rechtlicher Gebühren benutzt.

Neues Devisenrundschreiben

Wie das Finanzministerium im Einvernehmen mit der Devisenkommission bekannt gibt, brauchen Personen, welchen gegenüber physischen und juristischen in Deutschland wohnhaften Personen Forderungen besitzen, diese Forderungen der Bank Polski nicht anzumelden, sofern es sich **um aufgewertete Forderungen** gemäß polnisch-deutschem Abkommen vom 17. Oktober 1936 handelt. Diese Ansprüche sind bei der Komunalny Bank Kredytowy, Poznań, ul. 27. grudnia Nr. 8 anzumelden, wobei das vorgenannte Institut die mit der Einziehung und Ueberweisung verbundenen Formalitäten erledigt.

Hierbei kommen selbstverständlich nur solche Forderungen in Betracht, welche innerhalb der vor dem 11. März 1938 bestehenden Grenzen Deutschlands entstanden sind.

Bezüglich der **Exportforderungen** werden von der Anmeldepflicht gleichzeitig die Auslandsforderungen be-

Umfang bei weitem nicht die Bedürfnisse des polnischen Marktes an diesen Artikeln; dadurch wird die Einfuhrgenehmigung zum Wertpapier und die Zuteilung ist mit einer Entscheidung zu vergleichen, und zwar darüber, welchen Nutzen die betreffende Firma aus ihrer Handelstätigkeit mit den betreffenden Artikeln erzielen kann.

Um eine möglichst gerechte Verteilung von Kontingenten für eine Reihe besonders strittiger Artikel zu gewährleisten, wurden innerhalb der interessierten Importeurkreise Enqueten veranstaltet, welche nachzuprüfen hatten, welche Stellung in den entsprechenden Branchen die einzelnen Importeurfirmen einnehmen, welchen Umfang der Import einzelner Firmen in den vergangenen Jahren hatte, welches die finanziellen Möglichkeiten der Firmen sind, etc. Diese Daten dienen als Entscheidungsmerkmale bei der Festsetzung der Kontingentsschlüssel. Mit Rücksicht jedoch auf die ständigen Veränderungen in der Reglementierungspolitik wie auch in den internationalen Verträgen können selbst die eingehendsten Arbeiten über die Verteilungsunterlagen kein 100 prozentiges Kriterium abgeben. Deshalb wurden branchenmäßige Unterkomitees ins Leben gerufen, wie das landwirtschaftliche Komitee, das Pelzwarenkomitee, Fettkomitee, das Textilkomitee, das chemische Komitee, das Metallkomitee und die Rohlederkommission. Zur weiteren Vereinfachung der Arbeiten wurde eine Reihe von Artikeln nach den Bezirken der Handelskammer verteilt, wobei die Zuteilung der regionalen Einfuhrgenehmigungen erfolgt.

Das Einfuhrkomitee gilt als Nachfolger der Zentraleinfuhrkommission, welche durch Initiative der Wirtschaftsorganisationen im Jahre 1925 ins Leben gerufen wurde.

Damit schließen wir unsere erschöpfende Abhandlung über die Bestimmungen der Einfuhrreglementierung ab.

freit, die infolge Warenexports im Rahmen von Verrechnungsverträgen entstanden sind. In diesem Falle darf der von der Registrierung befreite Betrag nicht höher sein, als die in dem Verrechnungsschein bezeichnete Summe. Die gleiche Befreiung genießen die mit dem Verrechnungsexport verbundenen Nebenkosten unter der Bedingung, daß die Bezahlung für diese Kosten im Verrechnungswege erfolgt.

Polnisch-Italienisches Finanzabkommen

Letzthin wurde eine Reihe von Finanzverträgen mit Italien abgeschlossen, welche ebenfalls die im Olza-Gebiet bestehenden Wirtschaftsverhältnisse berücksichtigen. Die

Verträge regeln eingehend die Verrechnung für die Jahre 1937, 1938 und 1939. Das Polnisch-italienische Finanzabkommen besitzt weitreichende praktische Bedeutung für den Ausbau der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Warszawa und Rom.

Steuern, Zölle

Wichtige Zahlungstermine im Monat Dezember

7. Dezember: Zahlung der **Diensteinkommensteuer** (Podatek od uposażeń) für November.

10. Dezember: Anmeldung und Zahlung der **Sozialversicherungsbeiträge** an die zuständige „Ubezpieczalnia Społeczna" für November, und zwar:
für alle Arbeitnehmer: Kranken- und Unfallversicherung;
für Geistesarbeiter: Angestellten- und Arbeitslosenversicherung;
für physische Arbeiter: Alters- und Invalidenversicherung.
Anmeldung der Arbeitslosen-Versicherungsbeiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeiträge für alle Arbeitnehmer für November bei dem zuständigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

20. Dezember: Zahlung der am 10. d. M. angemeldeten **Arbeitslosen - Versicherungsbeiträge** für physische Arbeiter und der **Arbeitsfondsbeiträge** für alle Beschäftigten bei dem zuständigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

27. Dezember: Zahlung der **Umsatzsteuer** für November von: Handelsunternehmen der I. und II. Kategorie (mit ordnungsmäßiger Buchführung); Industrieunternehmen der I. bis V. Kategorie (mit ordnungsmäßiger Buchführung); alle juristischen Personen und Unternehmen, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, zahlen die Umsatzsteuer für November.

31. Dezember: Letzter Termin für den Auskauf der Patente und Registrierkarten für 1939.

Gewerbepatente für 1939

In der nächsten Zeit wird das Finanzministerium in einem besonderen Rundschreiben die Vorschriften über die Lösung der Gewerbepatente für das Jahr 1939 bekannt geben. Die für das Jahr 1939 für Gewerbepatente eingezahlten Beträge werden zu Gunsten der Umsatzsteuer verrechnet.

Stempelsteuerbefreiung von Privatdokumenten

Mit Rundschreiben vom 24. Mai d. Js. L. D. V. 7336/5/38 hat das Finanzministerium die Bemessung von Stempelsteuern für Privatdokumente untersagt. Diese Befreiung bezieht sich auf Dokumente, welche nicht in Form eines Notariatsakts abgeschlossen sind, und einen Vertrag über den Eigentumsübergang an Grundstücken oder die Bestellung eines Nutzungsrechts an Grundstücken oder (im ehem. russischen Teilgebiet) über die Bestellung eines Pfandrechts an Grundstücken und Immobilien bestätigen. Diese Verfügung wird damit begründet, daß gemäß Art. 32 des Notariatsrechts ein Vertrag über den Uebergang, die Beschränkung und Belastung des Eigentumsrechts an Immobilien, welcher nicht in Form eines Notariatsakts angefertigt wurde, ungültig ist und gemäß Art. 49 des Stempelsteuergesetzes ein Schriftstück, das eine Rechtshandlung bestätigt, der Stempelsteuer nicht unterliegt, wenn die betreffende Rechtshandlung lt. Privatrecht ungültig ist.

Gleichzeitig hat das Finanzministerium erklärt:

1. daß die vorgenannten Grundsätze auch dann anzuwenden sind, wenn es sich um Immobilien im Sinne des Privatrechts handelt, daß also diese Grundsätze keine Anwendung finden, falls der Vertrag eine Sache zum Gegenstand hat, welche gemäß Art. 12 des Stempelsteuergesetzes Immobilie ist, jedoch nicht im Sinne des Privatrechts (eine solche Sachlage besteht in dem Falle, welcher in den Stempelsteuererläuterungen Nr. 105 und 306 Dz. Urz. Min. Sk. 33/1927 und Nr. 5/1931 behandelt ist, d. h. wenn ein Schriftstück den Verkaufsvertrag eines Gebäudes ohne gleichzeitigen Verkaufs des Grund und Bodens, auf dem das Gelände steht, bestätigt);

2. daß für die Immobilien im Sinne des Privatrechts das Dekret des Staatspräsidenten vom 3. 11. 1936 Dz. U. R. P. Nr. 84, Pos. 585/ eine Ausnahme von dem Notariatszwang zugelassen hat und bestimmt, daß Art. 82 des Notariatsrechts keine Anwendung findet auf Verträge über den Uebergang, Beschränkung oder Belastung des Schürfrechts von bestimmten Mineralien, woraus hervorgeht, daß für diese Verträge die Stempelsteuer bemessen wird;

3. daß ein Mietsvertrag über ein Grundstück dem Mieter nicht das Nutzungsrecht an dem Grundstück verleiht, sondern wie Art. 370 k. z. bestimmt, nur das Benutzungsrecht zugesteht, daß also die Gültigkeit eines Mietsvertrages über ein Grundstück der notariellen Form nicht bedarf.

Einholung von Auskünften durch die Finanzämter

Da festgestellt wurde, daß sich mehrere Finanzämter an dasselbe Unternehmen wenden und die Angabe von Umsätzen mit ihren Kunden oder Lieferanten verlangen, wodurch eine unnötige Arbeitsbelastung der betroffenen Unternehmen entsteht, hat das Finanzministerium mit Rundschreiben vom 14. November d. Js. L. D. V. 13463/1/37 angeordnet, daß ein Finanzamt mangels entsprechenden Informationsmaterials sich an das Unternehmen direkt **nur in folgenden Fällen** zu wenden hat:

1. an Firmen, bei denen die Einholung von Auskünften dem Finanzamt übertragen wurde und zwar in Uebereinstimmung mit dem vom Finanzausschuß bestätigten Plan,
2. an Firmen, welche in dem Plan nicht aufgeführt sind, sich jedoch im Bezirk des Finanzamtes befinden.

In allen übrigen Fällen haben sich die Finanzämter stets an das Informationsbüro des Finanzausschusses zu wenden, welches die nötigen Unterlagen beschafft.

Die Bestimmungen dieses Rundschreibens beziehen sich jedoch nicht auf die Fälle, in denen die Notwendigkeit vorliegt, daß die Finanzämter ihr Informationsmaterial mit den Behauptungen des interessierten Steuerzahlers vergleichen. In einem solchen Falle kann sich das Finanzamt unmittelbar an jede Firma wenden und die Erteilung von Informationen, welche zur Klärung der Streitfragen notwendig sind, verlangen.

Wegesteuer

Dem Gesetz über die Besserung der finanziellen Lage der Verbände der territorialen Selbstverwaltung entnehmen wir die Bestimmung über die Wegesteuer (Art. 12):

1. Die Wegesteuer darf erhoben werden von:

a) wojewodschaftlichen Kommunalverbänden für den Bau und die Unterhaltung der Wojewodschaftswege,
b) den Kreiskommunalverbänden für den Bau und die Unterhaltung der Kreiswege sowie für Zuschüsse für Gemeinden von Dörfern und kreisfreien Städten zum Bau und zur Unterhaltung von deren Straßen,
c) den Kreisstädten zum Bau und zur Unterhaltung der Straßen innerhalb der Verwaltungsgrenzen dieser Städte.

2. Die Wegesteuer belastet in dem Gebiete der betreffenden Selbstverwaltungsbehörden:

a) Liegenschaften (grunty), die der staatlichen Grundsteuer unterliegen,
b) Gewerbe- und Handelsunternehmen, die Gewerbescheine und Registerkarten und ab 1. 1. 1940 Registerkarten (karty rejestracyjne) nach dem neuen Gesetz vom April d. Js. über „die Registergebühren" auskaufen,
c) Grundstücke (nieruchomości), die vorübergehend von der Grundstückssteuer (podatek od nieruchomości) befreit sind, und in Dorf- und kreisfreien Gemeinden auch Grundstücke, die dieser Steuer unterliegen.

3. Die Belastung mit der Wegesteuer darf nicht überschreiten:

a) 75 Prozent der Veranlagung der staatlichen Grundsteuer (podatek gruntowy), berechnet ohne besondere Zuschläge oder Erleichterungen,
b) 15 Prozent der Gewerbescheine und Registerkarten (świadectwa przemysłowe i karty rejestracyjne). Vom 1. 1. 1940 ab 25 Prozent des Preises der Registerkarten, die nach dem obenerwähnten Gesetz vom April d. Js. zu lösen sind. Registrierte Handels- und Gewerbeunternehmen, die mehr als 100 Arbeiter beschäftigen, zahlen ab 1. 1. 1940 50 Prozent des Preises der Registerkarten,
c) 3,5 Prozent der Steuergrundlage für die Grundstücksteuer (podatek od nieruchomości).

4. In Fällen, denen eine besondere Berücksichtigung zukommt, kann der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Erhöhung der unter Punkt 3, Buchstabe a), b), c) genannten Normen gestatten — die Erhöhung darf aber nicht mehr als 50 Prozent betragen.

5. In den kreisfreien Städten darf die Gesamtbelastung des Zuschlages zu der Grundstückssteuer (podatek od nieruchomości) und der Wegesteuer 7 Prozent der Veranlagungsgrundlage der Grundstückssteuer nicht übersteigen.

6. Grundstücke, die die ersten Kosten für die Anlage von Straßen und Plätzen bezahlen, sind für die Dauer von 6 Jahren von der Wegesteuer befreit. (Art. 174 des Gesetzes vom 14. Juli 1936 über die Aenderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. Februar 1928 über das Baugesetz und die Siedlungen (Dz. U. Nr. 56, Pos. 405).

Gebesserte Wirtschaftslage

Als Folge der Kriegspsychose trat anfangs Oktober auf dem polnischen Geldmarkt eine Spannung ein. Der besonders in den letzten Tagen im September starke **Abfluß von Einlagen aus den Finanzinstituten** stoppte ab und ein Teil der bereits abgehobenen Einlagen begann im Oktober allmählich in die Banken und Sparinstitute zurückzufließen, sodaß sich der Bestand auf den Scheck- und Sparkonten wiederum erhöhte. Ein Teil der im September abgehobenen Kapitalien wurde in Form von Investitionen untergebracht, wie auch zur Finanzierung der saisonmäßig erhöhten Produktion verwandt. Dagegen haben die frei gemachten Beträge den Anlagemarkt nicht gestärkt, wovon der schwache Verkehr auf den Wertpapierbörsen zeugt.

Im Zusammenhang mit der saisonmäßig bedingten verschärften Produktion in einzelnen Industriezweigen, wie auch mit den erhöhten öffentlichen Investitionen und der im Herbst verstärkten Wohnungsbautätigkeit **stieg der Kreditbedarf der Wirtschaftskreise.** Dies hatte zur Folge, daß der Umfang der Bankkredite, welche im Herbst während der besonders starken Inanspruchnahme des Geldmarktes hohe Ziffern erreicht hatten, im Oktober verhältnismäßig nur im geringen Maß zurückging. Deshalb ist auch der Geldumlauf bedeutend größer, als vor einem Jahr. Infolge der verstärkten Wohnungsbautätigkeit und der hauptsächlich intensiven Institutionen war der Beschäftigungsstand der **Metall- und Maschinenindustrie** weiterhin gut. Die Produktionsziffern der **Eisenhütten** verringerten sich ein wenig, da der Auftragsbestand für den Binnenmarkt eine saisonmäßige Abschwächung erfuhr. Dagegen war der **Eisenexport** bedeutend höher. Die Zunahme in der **Zinkausfuhr** erhöhte die Produktionsziffern dieses Metalls. In der **Mineralienindustrie** wiesen vor allem die Zementfabriken und die für Investitionsansprüche arbeitenden Anstalten eine gute Absatzkonjunktur auf. Die **Konsumtionsgüterproduktion,** insbesondere die Zuckerindustrie, Brennereien und kartoffelverarbeitenden Anstalten erhöhten ihre Beschäftigungsziffer. Die **Textilindustrie,** welche die Produktion für die Wintersaison beendet, wies weiterhin einen guten Beschäftigungsstand auf. Eine saisonmäßige Produktions- und Absatzsteigerung verzeichnete die **Lederindustrie** bei steigenden Lederpreisen. Auch die **Papier- und chemische** Industrie war weiterhin gut beschäftigt, wozu hauptsächlich der gesteigerte Export nach dem Auslande beitrug. Die **Kohlenindustrie** erhöhte im Oktober ihre Exportziffern bedeutend; das gleiche gilt für die Ausfuhr von Erdfrüchten, wobei auch eine wertmäßige Steigerung der Ausfuhr von Zuchttiererzeugnissen eintrat. Dadurch wies die Handelsbilanz für Oktober einen wertmäßigen Ausfuhrüberschuß von ca. 10 Mill. auf.

Zur Weihnachtswerbung / „Am besten kaufen Sie noch heute!"

Immer wieder sieht sich der Kaufmann vor die Frage gestellt, der sein Hauptaugenmerk gelten sollte: „Wie sage ich's meinem Kunden?" Nirgends trifft so sehr das Wort zu „Der Ton macht die Musik!" Da lohnt es sich immer wieder, sich mit der Ausdrucksform eines Angebotes oder eines Werbehinweises zu befassen, um eben durch den richtigen Ton die Kunden zu gewinnen und vor allem die Kunden zu halten. Da es jedem Kaufmann daran gelegen ist, möglichst schnell ins Weihnachtsgeschäft zu kommen, wird er stets bemüht sein, seine Kunden vor allem zum rechtzeitigen Weihnachtseinkauf zu bewegen. Wie überall wird auch hier der Erfolg vom werblichen Einsatz abhängen. Es ist naturgemäß nicht immer leicht, dem Kunden in der vorweihnachtlichen Zeit den Einkauf nahezulegen. Verschiedene Gründe rein privater und vielleicht auch wirtschaftlicher Natur gibt er an, warum er seinen Einkauf auf die letzten Wochen oder Tage vor dem Weihnachtsfest verlegt. Dennoch darf der Kaufmann nichts unversucht lassen, ihn von den Vorteilen eines frühzeitigen Einkaufs zu überzeugen.

Eine Möglichkeit dazu wäre der Weihnachtswunschzettel. In Postkartengröße läßt man sich Zettel herstellen, die in sinnvoller Gruppierung die einzelnen Verkaufsartikel, soweit sie sich zu Geschenkzwecken eignen, anbieten. Als geeignete Rubriken wären anzusehen: „Für den Hausherrn", „Für die Hausfrau", „Für die Kinder" usw. Allenfalls kann man, soweit Raum verfügbar und der Charakter des Geschäfts es zuläßt, auch noch die ganze Verwandtschaft hinzunehmen. Darunter führt man die günstigsten Artikel — mit den Preisen dahinter — auf, und läßt den entsprechenden Raum für die Angabe der gewünschten Stückzahl frei. Diese Karten kann man seinen Kunden jetzt beim Einkauf beipacken, man kann sie aber auch — und vielfach wird das vielleicht zweckmäßiger sein — auf Grund einer Kundenkartei seinen Kunden mit einem entsprechenden Anschreiben zuschicken. Dabei kommt dem Kaufmann vielleicht noch zugute, daß er mit einer großen Anzahl seiner Kunden im Laufe der Zeit engere Fühlung bekommen hat und dadurch — wenn er die Kunden bisher offenen Auges und Ohres für ihre verborgenen Wünsche bedient hat — oft genug weiß, wie diese Wünsche beschaffen sind. Man kann in solchen Fällen getrost auch einmal den Spieß umdrehen und dem Ehemann der Kundin — oder umge-

Verkehrswesen

Polnischer Transit nach Rumänien

Nach der polnischen Wirtschaftspresse hat der Transitverkehr von Polen nach Ungarn über Rumänien bereits eingesetzt, sogar für Transporte, die von der Seeküste ausgehen. Für bestimmte andere Transporte schweben noch Verhandlungen über Erleichterungen.

In Kürze wird auch die Wiederaufnahme des Transitverkehrs über die Slowakei nach Ungarn erwartet, unabhängig von der endgültigen Entscheidung der karpathorussischen Frage.

Einfuhr, Ausfuhr

Zunahme der polnischen Kohlenausfuhr im Monat Oktober

Im Laufe des Monats Oktober wurden aus Polen 1 122 000 Tonnen Kohlen ausgeführt, d. i. um 125 000 t mehr als im Monat September d. Js. und um 55 000 t mehr als im Monat Oktober v. J. Die Ausfuhr verteilte sich auf die einzelnen Absatzgebiete wie folgt: mitteleuropäische Länder 135 000 t (um 47 000 t mehr als im Monat September d. Js.), davon nach Deutschland (Oesterreich) 96 000 t (+ 40 000 t) skandinavische Länder 380 000 t (+ 30 000 t), westeuropäische Länder 122 000 t (+ 16 000), überseeische Länder 33 000 t (+ 19 000 t), südeuropäische Länder 147 000 t (+ 9000 t), Danzig 38 000 t (+ 2000 t), Bunkerkohle 167 000 t (+ 2000 t). In den beiden Häfen Danzig und Gdingen wurden 961 000 t verladen (+ 95 000 t), davon in Danzig 361 000 t (+ 60 000 t) und in Gdingen 600 000 Tonnen (+ 35 000 Tonnen).

kehrt, wenn der Mann der Käufer ist — den Wunschzettel zuschicken mit dem Hinweis, daß dieser oder jener Artikel als Geschenk schon lange gewünscht wird. Natürlich darf dies nicht in ein Verkaufenwollen um jeden Preis ausarten; denn entspricht der angedeutete Wunsch nicht wirklich einem einmal angedeuteten Bedürfnis der Kundin, so ist nachher die Verärgerung groß. Das Ausbleiben des Kunden ist in solchen Fällen kaum vermeidlich.

Eine andere Möglichkeit, den Kunden zum frühzeitigen Weihnachtseinkauf anzuregen, besteht darin, daß man sich einen Stempel zulegt, der mit geschickten Worten auf die Vorteile des rechtzeitigen Einkaufs hinweist. Mit diesem Stempel bedruckt man die Kassenzettel, das Einwickelpapier und alles, was erreichbar ist und mit dem Kunden das Geschäft verläßt. Als Text könnte man vielleicht folgenden Dreizeiler wählen:

Sie kaufen gut bei uns!
Doch Sie kaufen noch besser, wenn Sie rechtzeitig kaufen!
Am besten jedoch kaufen Sie Ihre Weihnachtsgeschenke jetzt schon ein!

Man kann natürlich auch andere Texte wählen, nur muß man darauf achten, daß das werbliche Moment stark genug im Vordergrund steht. So kann man schließlich auch sagen:

Weihnachtsvorfreude ist schön!
Schöner noch ist der rechtzeitige Geschenkeinkauf!

Vielseitig verwendbar wäre auch folgender Dreizeiler:

Ihnen macht es Freude, zu schenken.
Uns dagegen macht es Freude, Ihnen eine große Auswahl zu bieten!
Kaufen Sie darum bitte rechtzeitig ein!

Mit der Verwendung dieser Zwei- oder Dreizeiler als Stempel ist die Werbemöglichkeit noch längst nicht erschöpft. So lassen sich diese Worte vielmehr ständig wiederholen in der Form, daß man sie, gut geschrieben, in die Schaufensterdekoration einbezieht. Auch für die Aufsteck- oder Anhängeschilder an Lieferwagen finden sie als ständige Mahner vielseitige Verwendung.

In Deutschland hat man eine weitere Werbemöglichkeit gefunden: die Klebemarken. (Herausgeber: Reichsausschuß für Volkswirtschaftliche Aufklärung). Sie sind als Aufkleber auf der Geschäftspost, auf Paketen usw. gedacht, auf denen sie dann mit dem Vers:

Bedenke vor den Festen,
wer früh kauft, schenkt am besten!

die Vorteile frühzeitiger Weihnachtseinkäufe dem Käufer vor Augen halten.

W. Curt Otto.

Der Ratgeber!

O. Katowice.

Eine Schneiderwerkstatt, welche bis 4 Arbeiter beschäftigt, kann auf Grund eines Gewerbepatentes VIII. Kategorie geführt werden; die Handwerkskarte ist außerdem notwendig.

Die Handwerkskarte stellt die Gewerbebehörde I. Instanz aus, nachdem der Bewerber nachgewiesen hat, daß er die berufsmäßige Befähigung zur Ausübung des betreffenden Handwerks besitzt. **Als Befähigungsnachweis** gilt:

1. die Berechtigung zur Führung des Meistertitels der betreffenden Handwerksart oder
2. das Diplom über die abgelegte Gesellenprüfung mit mindestens 3jähriger Praxis in der betreffenden Handwerksart, oder
3. das vor der Prüfungskommission für Militärmeister Art. 145 des Gewerberechts) abgelegte Examen.

Die Gewerbebehörde I. Instanz kann auf Antrag der Handwerkskammer einzelne Personen von dem Befähigungsnachweis befreien, falls diese auf andere ausreichende Art die Befähigung zur Berufsausbildung nachweisen (Art. 136).

Man kann selbstverständlich ein Handwerk auch ohne Handwerkskarte ausüben, wenn dies in Form der **Heimarbeit** im Auftrage und auf Rechnung eines anderen Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Handwerkers, Kaufmann), geschieht.

Ein solcher Heimarbeiter darf jedoch keine Arbeitnehmer mit Ausnahme seiner Familienmitglieder und Mitbewohner beschäftigen. Dazu gehören Blutsverwandte, welche mit dem Arbeiter im Haus gemeinschaftlich leben. Als Mitbewohner gelten solche Personen, welche mit dem Heimarbeiter in Hausgemeinschaft leben, von ihm unterhalten werden, oder mit ihm gemeinsame Unterhaltsquellen besitzen. (Verordnung des Handelsministers Dz. Ust. 1937 Pos. 605).

B. Świętochłowice.

Es ist selbstverständlich gestattet, **Blancowechsel** auszuhändigen und aufzubewahren, auch wenn sie nur die Unterschrift des Ausstellers enthalten. Der Besitzer kann den Wechsel entsprechend der Vereinbarung, die entweder ausdrücklich oder stillschweigend getroffen wurde, ausfüllen; er kann insbesondere die Wechselsumme angeben, die bei der Ausstellung des Wechsels nicht eingetragen wurde, sofern zur Zeit der Ausfüllung des Wechsels Umstände eintreten, welche die Bezeichnung der Schulbehörde ermöglichen.

P. Tarn.-Góry.

1. Der Standpunkt des Finanzamtes ist begründet. Die Kanalisationsanlage erhöht den Wert des Gebäudes als sein Bestandteil und wird daher zugleich mit dem Gebäude in Höhe von 1 Prozent jährlich **amortisiert.**

2. **Der Verkauf in Kommission und auf eigene Rechnung** wird als ein Warenhandelsunternehmen angesehen, deshalb genügt eine einheitliche Buchführung. Man kann jedoch auch den Kommissionshandel als ein besonderes Unternehmen gegenüber dem Handelsunternehmen auf eigene Rechnung behandeln. In diesem Falle müssen besondere getrennte Bücher vorliegen. Die Bilanz wird gemeinsam für beide Unternehmen aufgestellt.

L. Chorzów.

Gänzlich amortisierte Investitionen erscheinen in der Bilanz lediglich pro memoria. Das Fehlen einer solchen Position in den Büchern der vergangenen Jahre kann nachgeholt werden. Die Feststellung dieses Fehlers infolge Nichtberücksichtigung dieser Investitionen darf nicht zur Disqualifizierung der Bücher führen, zumal dieselben ohne buchmäßigen Wert sind und diese Fehler bereits im Revisionsprotokoll im Jahre 1935 bemängelt, die Bücher jedoch anerkannt wurden.

Die Altersrücklage

DHI Seminar für Handwerkswirtschaft, Königsberg (Pr.)

Der handwerkliche Beruf gewährt — im Gegensatz zu zahlreichen anderen Berufen — dem ausübenden Meister fast unbegrenzte Möglichkeiten der freien Entfaltung seiner fachlichen, seiner kaufmännischen und seiner allgemein-wirtschaftlichen Fähigkeiten. Gewiß, die Führung eines handwerklichen Betriebes ist mannigfaltigen Einflüssen von außenher ausgesetzt; sie hat sich täglich von Neuem auf dem Markt zu behaupten, sie hat oft mit großen Widerständen zu kämpfen, die sich aus der Wettbewerbslage ergeben oder auch in den Kreisen der Kundschaft entstehen. Die Führung ist aber weitgehend unabhängig und selbständig, so daß eine günstige Entwicklung des handwerklichen Geschäftes fast ausschließlich von der Initiative, von der Leistungsfähigkeit, von der Freude an der Arbeit des Meisters bestimmt wird! Der Handwerksmeister, der ganz in seinen beruflichen Aufgaben aufgeht, schöpft aus seinem Kräftevorrat, — oft ungeachtet dessen, daß einmal der Zeitpunkt kommt, wo das Lebensalter auch der bisher widerstandsfähigsten Menschenkraft naturbedingt Einhalt gebietet. Gerade der strebsame, fortschrittliche, anpassungsfähige und in der Geschäftsführung bewegliche Handwerksmeister geht in seiner Aufgabe so auf, daß er im täglichen Schaffen oft der Zukunft vergißt, die ihm eines Tages seine schwindende Arbeitsfähigkeit erkennen läßt.

Schon als verantwortungsbewußter Ernährer einer Familie sollte jeder Handwerksmeister rechtzeitig für deren materielle Sicherung die erforderlichen Voraussetzungen schaffen. Um neben den betrieblichen Aufgaben der Gegenwart diese Pflichten zu erfüllen, bedarf es wohlüberlegter und systematischer Maßnahmen, deren Ziel es ist, Rücklagen zu schaffen für die Jahre des Alterns, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit.

Es bieten sich verschiedene Möglichkeiten, um diese Verpflichtungen befriedigend für sich und die Familie zu erfüllen. In erster Linie sollte jeder Handwerksmeister rechtzeitig dafür sorgen, eine Lebensversicherung auf Erleben oder Tod abzuschließen, deren laufende Prämienzahlungen aus dem Einkommen während der Jahre der Arbeit, während der Jahre des Ertrages geleistet werden können. Je früher solche Versicherungen abgeschlossen werden, desto günstiger werden die Versicherungsbedingungen sein, desto leichter können die fälligen Prämien aus dem Geschäft entnommen werden.

Auch das sorgfältige Disponieren über die Erträge aus den einzelnen Geschäftsperioden ist eine ergänzende — aber ebenso wichtige — Maßnahme zur Schaffung von Rücklagen für die Zeit des Alters. Es ist ein Mangel an betriebswirtschaftlichem Verständnis, wenn der Gewerbetreibende die anwachsenden Erträge in Geschäftsjahren wirtschaftlichen Aufstiegs ausschließlich für den Verbrauch im eigenen Haushalt, in der Familie verwendet. Vielmehr sollten solche Mehrerträge für die Erweiterung des Betriebes — sofern dies im einzelnen Falle zweckmäßig ist — verwendet oder zinstragend bei einer Bank oder Sparkasse angelegt werden.

Diese sorgfältige Verwendung der Betriebserträge kann wertvoll unterstützt werden durch die fortlaufende Kontrolle des Kapitalumlaufes. Sachwertkapital ist lange gebunden und setzt sich erst allmählich durch Abschreiben in Bargeld wieder um. Der Meister muß — vorausschauend — so disponieren, daß mit dem Eintritt des arbeitsunfähigen Alters die investierten Kapitalien möglichst wieder in Bargeld zurückverwandelt sind, wenn nicht beabsichtigt ist, den Betrieb in andere Hände zu übergeben. Werden jedoch diese Beträge laufend zu Erneuerungen und Erweiterungen des Geschäftes verwandt, so ist darauf zu achten, daß der Gesamtwert des Betriebes steigt, damit bei einem Verkauf des Geschäftes der Mehrwert in Gestalt eines entsprechend höheren Verkaufspreises vergütet wird.

Die Erkenntnis der für jeden Handwerker bestehenden Notwendigkeit, für sich und seine Familie Rücklagen für die Zeit des Alters zu machen, verpflichtet! Sie verpflichtet zur rechtzeitigen Durchführung geeigneter Maßnahmen, zur konsequenten Befolgung der einmal als notwendig erkannten Kapitaldispositionen für ausreichende Rücklagen für das Alter!

Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.

Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.